



Soziale Systeme in der Permakultur

Ethik als Basis

Soziale Aspekte sind für die Permakultur zentral. Schon der Begriff «Permakultur» deutet darauf hin. In Permakultur steckt das Wort Kultur und zur Kultur gehören soziale Aspekte zwingend dazu. Auch bei den ethischen Prinzipien der Permakultur steht der soziale Aspekt im Zentrum.

Die drei ethischen Grundsätze der Permakultur

- | | |
|------------------------|-----------------------------|
| 1. Care for the earth | 1. Kümmere dich um die Erde |
| 2. Care for the people | 2. Sorge für die Menschen |
| 3. Fair share | 3. Gerechtes Teilen |

Das zweite ethische Prinzip der Permakultur spricht direkt und unmissverständlich unsere soziale Verantwortung an. Dieses Prinzip lädt uns ein, sozial zu denken und solidarisch zu handeln. Das erste und das dritte ethische Prinzip der Permakultur umrahmen das zweite und unterstreichen so die zentrale Bedeutung der sozialen Aspekte für die Permakultur. In der Permakultur gestalten wir verschiedenste Lebensräume, damit diese für Menschen bessere Lebensbedingungen bieten, ohne dass die Lebensgrundlage für zukünftige Generationen zerstört wird. Insofern kann dies als sozialer Akt gesehen werden. Wenn wir unseren Überschuss, unser Wissen oder unsere Tatkraft Bedürftigen schenken, dann ist auch dies ein Solidaritätsakt.

Permakultur-Gestaltung und Soziales

Permakultur nimmt die Natur als Inspiration und Vorbild für menschliches Handeln. Somit ist Permakultur anthropozentrisch und deshalb sind soziale Systeme in der Permakultur wichtig.

Bei der Gestaltung eines Permakultur-Systems geht es darum, ökologische Systeme und soziale Systeme synergetisch zu entwickeln. Die ökologischen Systeme sollen die Bedürfnisse der sozialen Systeme erfüllen. Die sozialen Systeme sollen die ökologischen Systeme fördern. Ernst Götsch weist darauf hin, dass jedes Lebewesen eines Ökosystems Funktionen für das entsprechende Ökosystem erfüllen kann und soll. Dies gilt besonders auch für uns Menschen. Anstatt dass wir Ökosysteme übernutzen, degradieren oder gar zerstören, lädt er uns ein, dass wir uns in den Dienst der Ökosysteme stellen und unser Tun darauf ausrichten, die Ökosystemdienstleistungen zu fördern. Sein Hof ist lebendes Beispiel, dass diese Aussage nicht Wunschdenken ist, sondern in der Realität erfolgreich umgesetzt werden kann. 1985 hat Ernst Götsch eine 500 Hektaren grosse Finca in Brasilien gekauft. Die ehemaligen Besitzer haben die Finca ganz billig verkauft, weil die Finca ökologisch so stark degradiert war, dass die Familien nicht mehr vom Ertrag dieser Finca leben konnte.

Ab 1985 hat Ernst Götsch seiner Finca konsequent in einen Sekundärwald mit Mensch verwandelt. Seine Finca produziert heute nicht nur einen der besten Kakao seiner Region, sondern viele andere Früchte und bietet vielen Menschen einen Arbeitsplatz und Lebensort.

Seine Form von Permakultur wird syntropische Landwirtschaft auf Englisch syntropic agriculture genannt. Viele Bauern weltweit lassen sich von Ernst Götsch beraten und inspirieren. Ernst Götsch sieht syntropic agriculture als eine Form von peacefarming.

Wie Götsch, will die Permakultur-Bewegung einen Beitrag zu einer «permanenten Kultur»-im Sinne einer Friedenskultur-leisten. Dafür ist es unerlässlich, dass wir den Blick nicht nur nach aussen, auf den «äusseren Garten», sondern auch nach innen, in den «inneren Garten», wenden. Denn Frieden, Kooperation und Wandel beginnt in jedem selbst. Die Innen- und Aussenwelt sind in einer gegenseitigen Abhängigkeit, die nach widerkehrenden Mustern ablaufen. Diese widerkehrenden bzw. archetypischen Muster laufen sowohl auf individueller, als auch auf kollektiver Ebene. vgl. Lemniskate-Prozess

Den kulturellen Kontext beachten

Viele PermakulturistInnen lassen sich bei der Entwicklung von sozialen Systemen von natürlichen Systemen inspirieren. Die oft gehörte Analogie, dass soziale Systeme so zu gestalten seien wie Ökosysteme, mag im Kern eine Inspiration mitbringen. Andererseits hat sich in der Praxis bewährt, soziale Systeme der jeweiligen Kultur, ihre Strukturen und Werkzeuge zu begreifen und sich an ihnen zu orientieren. Denn die beteiligten Menschen sollen sich mit dem entsprechenden System, seiner Bedeutung und seiner Funktionsweise identifizieren können. Sie sollen einerseits ihre Rolle darin übernehmen können und andererseits die Möglichkeiten kennen das System zu verändern. Wie sich in unserer Erfahrung immer wieder und speziell in Gruppen mit gemischtem kulturellem Hintergrund zeigt, gelingt dies leichter, wenn das System nach Vorstellungen aufgebaut ist, welche den Mitgliedern der Gruppe vertraut sind.

Die sozialen Systeme sind in die natürlichen eingebettet. Beide sind gestaltbar und beeinflussen sich gegenseitig, wobei natürliche Systeme nur bis zu einem gewissen Grad gestaltbar sind. Der Mensch verändert natürliche Systeme, damit er die Ressourcen besser nutzen kann. So entstanden die Alpweiden im Alpenraum oder die bewirtschafteten Naturwälder im Emmental. Werden diese vom Menschen gestalteten, naturnahen Systeme nicht mehr genutzt und gepflegt, entwickeln sie sich in einen natürlichen Zustand zurück. Oft verlieren sie dadurch für die menschliche Kultur wichtige Funktionen wie eine ergonomische, zeitlich effiziente Versorgung mit Lebensmitteln.

Permakultur als gesellschaftliche Bewegung

Seit dem Bekanntwerden der Transition Town Bewegung ab 2006 ist klar, dass Permakultur-Design nicht nur für Gartengestaltung, sondern vielmehr für die Gestaltung vieler Lebensbereiche verwendet werden kann.

Die «Soziale Permakultur» (oder auch «Integrale Permakultur») beschäftigt sich mit der Entfaltung dieses «inneren Garten». Dabei geht es im Besonderen auch um persönliche Potentialentfaltung und Beziehungsfähigkeit zur Aussenwelt. «Soziale Permakultur geht davon aus, dass die Prinzipien, nach denen natürliche Systeme funktionie-



ren, auch helfen können, Prozesse in sozialen Systemen zu verstehen und zu gestalten», schreibt Sandra Campe vom Ökodorf Sieben Linden. Wie die Menschen in Basel das umsetzen, kannst du im Erfahrungsbericht von Bastiaan Frich am Ende dieses Textes nachlesen. Dabei hat die Permakultur-Bewegung nicht den Anspruch, alles neu zu erfinden, sondern verbindet die Prinzipien der Permakultur mit bewährten Methoden und Techniken. Das Ziel dabei ist, dass der/die einzelne sich mit sich selbst, seinem Gegenüber und letztlich der gesamten Natur stärker verbindet. Gleichzeitig ist die Permakultur-Bewegung an der Weiterentwicklung von Techniken und Methoden beteiligt.

Design-Fragen
sozialen Permakultur

Gelebte Permakultur bedeutet im Alltag und speziell bei wichtigen Entscheidungen folgende oder ähnliche Design-Fragen zu stellen:

- Wer gehört dazu (Mitgliedschaft)?
- Wie wird Verantwortung aufgeteilt?
- Wer hat welche Kapazitäten bzw. Ressourcen, die sie/er einbringen möchte? Abklären, welchen Grad der Mitarbeit die Leute einbringen wollen: Von gelegentlichem Mithelfen bis zum Mitarbeiter.
- Wie funktioniert die Kommunikation?
- Wer trifft wie welche Entscheidungen?
- Welche Sanktionen werden ausgesprochen, wenn Regeln gebrochen werden?

vgl. Ostrom in «Gestaltungsprinzipien für Gemeingüter»

- Wo gibt es Nischen in unserer Gesellschaft, in denen Permakultur einen Beitrag leisten kann?

- Wie können wir Menschen aktivieren, begeistern? Wie ihre Interessen berücksichtigen?
- Leute persönlich für konkrete Dinge anfragen. Gute Beziehungen als Voraussetzung.
- Wer profitiert wie von unseren Taten / unserem Projekt? Wer erfährt einen Nachteil? Kann dies verhindert, gemildert werden?
- Wie stehen die betroffenen Menschen zu einem bestimmten Projekt?
- Wie können wir Interessierte und Betroffene in Planung und Ausführung eines Projekts einbinden?

Eine Auflistung von Themen und Methoden befindet sich im Handout «Fallbeispiel soziale Permakultur in Basel»

**Soziale Systeme
und Ressourcennutzung**

Soziale Strukturen für
positives Ressourcenmanagement

Der Mensch hängt von natürlichen Ressourcen ab. In der Vergangenheit haben die meisten Kulturen ihre natürlichen Ressourcen grösstenteils aus den lokalen Ökosystemen bezogen. Auch heute noch deckt die Mehrheit der Weltbevölkerung viele ihrer Bedürfnisse noch immer direkt von den sie umgebenden Ressourcen. Wenn die Grenzen der Ressourcen fühlbar wurden, haben sich die Kulturen entsprechende Regelsysteme geschaffen, um Ressourcen zu schützen respektive fair zu teilen oder sie haben sich zusammengetan, um neue Ressourcen zu erschliessen.

Name	Entstehung	Ressource	Wirkung
Alp-korporationen	im Mittelalter (Oberallmeind-korporation im Kanton Schwyz wurde bereits 1114 urkundlich erwähnt, weil sie im Streit mit dem Kloster Einsiedeln lagen)	Landwirtschaftliche Flächen, Alpweiden zur Sömmerung von Vieh, Wald	Koordination der Arbeiten, Beschränkung des Zugangs (Mitgliedschaft ist nur bei Blutsverwandtschaft oder Aufnahme möglich), Vermeidung von Übernutzung, Sanktionen bei Fehlverhalten
Suonen	Ab dem 14. Jahrhundert leiten die Walliser im Sommer Gletscherwasser über Kanäle auf die trockenen Wiesen.		Der Bau und Unterhalt war nur als Gemeinschaft machbar. Der Nutzen war für alle sehr gross.
Schweizer Waldgesetz	1876 für das Berggebiet, 1898 für die gesamte Schweiz, erste Totalrevision 2017	Waldgebiete	Reaktion auf weitreichende Abholzung, Verbot von Rodungen, Nachhaltigkeit der Nutzung durch Pflege der Ressource Wald, Anpassung in jüngerer Zeit wegen starker Zunahme der Waldfläche ¹
Wohn-genossenschaft	seit dem 19. Jahrhundert in England, Deutschland, Schweiz, und auch weltweit	Wohnliegenschaften / Mehrfamilienhäuser	Bereitstellung von günstigem Wohnraum, oft im gemeinschaftlichen Besitz, teilweise selbstverwaltet, Vermeidung von Kapitalentzug durch aussenstehende Eigner
Käserei-genossenschaft	2. Hälfte des 19. Jahrhunderts in der Schweiz	Milch aus Viehhaltung, Käsereigebäude mit Infrastruktur	Bauern organisierten sich, um mehr Wertschöpfung zu erzielen. Ein einzelner Bauer hatte früher oft nicht genug Milch, um sie zu verarbeiten und damit die Wertschöpfung zu steigern.

¹ Dass sich die Wälder erholt haben, kommt natürlich auch davon, dass zeitgleich die Ressourcen immer mehr globalisiert wurden. Wie viel das Waldgesetz geholfen hätte, wenn der Nutzungsdruck auf die Wälder nicht abgenommen hätte, ist eine offene Frage.



Beispiele für soziale Strukturen aus der Permakultur-Bewegung Schweiz

Urban Agriculture Basel	2010	Menschen und Lebensmittel in der Stadt und Agglomeration Basel	Koordination und Kommunikation der Aktivitäten rund um die Erzeugung von Lebensmitteln, Kräutern, Blumen, Nutz- und Medizinalpflanzen durch die in Basel lebenden Menschen in einem ganzheitlichen Sinn.
Solidarische Landwirtschaft	ab 1960 in Japan, mittlerweile weltweit. Ab 1978 in der Schweiz: Jardins de Cocagne, Genf–heute hat der Verband regionale Vertragslandwirtschaft 52 Mitglieder	Landwirtschaftliche Nutzfläche, Infrastruktur, Maschinen, teilnehmende Menschen	Unterstützung der Produzenten durch Übernahme von Produktionsrisiken durch die Konsumenten, Übergang zu Produktion von Lebensmitteln als Dienstleistung für eine Gemeinschaft
Verein Jurten Balmeggberg	2008	Haus, Land und Jurten auf dem Balmeggberg	Betrieb eines Wohn-, Begegnungs- und Bildungsortes, landwirtschaftliche Produktion zur Selbstversorgung

Wie regelt die Schweiz die Ressourcennutzung?

Inland: strenge Umweltgesetze,
Ausland wir schauen weg

In der Schweiz und Europa sind viele Ressourcen durch Umwelt-Gesetze geschützt:

- Waldgesetz
- Luftreinhalteverordnung
- Gewässerschutz, Bodenschutz
- Vorschriften für Abfall und Deponien
- usw.

Dadurch leben wir in der Schweiz in einem Land mit relativ sauberer Luft. Wir können in unseren Seen wieder baden. Wir haben viele Wälder.

Problematisch ist, dass wir die Ressourcen anderer Länder plündern. Da diese Ressourcen ausserhalb der Schweizergrenzen abgebaut werden, unterliegen sie nicht dem Schweizer Gesetz. Somit kann ich in der Schweiz Gold und viele andere Rohstoffe kaufen, die auf sehr umweltschädigende Art abgebaut werden.

- Wir beziehen unsere Ressourcen grössten Teils von weit entfernten Orten respektive Ökosystemen. Somit sind wir kaum von den Auswirkungen unserer Ressourcenverbrauchs betroffen.
- Solange die ökologischen Grenzen nicht bewusst, bekannt und direkt fühlbar sind, wurde nicht entsprechend gehandelt–so wie jetzt beim Klimawandel.
- Die Permakultur-Bewegung versucht diese räumliche und zeitliche Entfremdung von den natürlichen Prozessen wieder aufzuheben. Anstelle der fossilen und globalisierten Ressourcen sollen wieder die lokal verfügbaren, innerhalb eines Jahres erneuerbaren Ressourcen treten, um die Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen.

Unbeschränkter Konsum und Abfallberge

Unser Umgang mit den Ressourcen ist sehr verschwenderisch und in keiner Weise nachhaltig. Hier gibt es keine Gesetze und kaum Anreize, damit der einzelne den Ressourcenverbrauch einschränkt.

Der aktuelle, weltweite Verbrauch wichtiger Ressourcen wie Erdöl, Phosphor, Uran usw. ist so gross, dass die natürlichen Vorkommen weltweit schwinden (Peak Oil, Peak Phosphor usw.)

So tauchen auch unsere elektronischen Geräte irgendwann wieder in einem Naturraum auf, sei es wie auf dem nachfolgenden Bild aus dem Film «Welcome to Sodom», oder dann als fein verteilte Schadstoffe in Wasser, Boden oder Luft. Auch wenn wir in einer hoch technisierten Welt leben und uns die meiste Zeit in Gebäuden aufhalten, so haben wir doch eine Wirkung auf die uns umgebende Umwelt global und regional. Bereits das CO₂ das wir ausatmen oder das bei der Beheizung unserer Gebäude entsteht oder die Lebensmittel, die wir essen–das alles hat eine Wirkung auf die Ökosysteme.



Filmstill aus «Welcome to Sodom–Dein Smartphone ist schon hier»
von Florian Weigensamer und Christian Krönes, Österreich, 2018



Auswirkungen fehlender sozialer Regulierung auf die Ressourcen

Viele Kulturen der Vergangenheit haben ihre lokalen Ressourcen im Besonderen die Wälder nicht nachhaltig genutzt. Man sollte jedoch differenzieren, dass lokale Gemeinschaften, die von der jeweiligen örtlichen Ressource existenziell abhängig sind, ein grosses Interesse haben, ihre Existenzgrundlage nachhaltig zu nutzen. Sind die Besitzer und/oder Nutzer eher profitorientiert und nicht lokal verankert, dann tendieren sie eher dazu, eine Ressource nicht nachhaltig zu nutzen. So oder so waren die Bewohner jeweils von dieser Übernutzung unmittelbar betroffen. Ihre Ökosysteme degradierten, das Regionalklima veränderte sich negativ, so dass ihre Kultur untergingen.

Literatur

Es gibt sehr viele Bücher über die technischen Aspekte der Permakultur, aber nur wenige, welche sich mit den sozialen Aspekten der Permakultur befassen.

Hier eine kleine Auswahl:

- People & Permaculture: Caring and Designing for Ourselves, Each Other and the Planet Paperback
3. September 2012
- Permaculture Solutions for Personal and Community Transformation Paperback 30. Mai 2017
- Energiewende. Das Handbuch: Anleitung für zukunftsfähige Lebensweisen, Rob Hopkins und Waltraud Götting 1. September 2008
- Dasselbe Buch auf Englisch: The Transition Handbook. pdf: from oil dependency to local resilience by Rob Hopkins
- Einfach. Jetzt. Machen! Wie wir unsere Zukunft selber in die Hand nehmen, Rob Hopkins und Iris Sprenger
- Transition Companion (Transition Guides), Rob Hopkins
- Permakultur Magazin zum Thema Soziale Permakultur
- Enorm spezial weconomy «Genossenschaften»

Anhang: Gesellschaftsformen

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) der Schweiz definiert verschiedene Gesellschaftsformen (auch Rechtsformen genannt), nach denen ein Projekt organisiert werden kann. Jede dieser Formen hat ihre Vor- und Nachteile oder ist für ganz bestimmte Situationen angelegt. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die gängigen Gesellschaftsformen.



Überblick über die Gesellschaftsformen in der Schweiz

Kriterien	Einfache Gesellschaft (Art. 530 - 551 OR)	Kollektivgesellschaft (Art. 552 - 593 OR)	Kommanditgesellschaft (Art. 594 - 619 OR)	Aktiengesellschaft (Art. 620 - 763 OR)	Kommandit-AG (Art. 764 - 771 OR)
Anzahl Gründer	mindestens 2	mindestens 2	mindestens 2	mindestens 1	mindestens 1
Gründungsdauer	1 Stunde	1 Woche	1 Woche	3 Wochen	3 Wochen
Gründungskosten (CHF)	keine	CHF 2'000 - 5'000	CHF 2'500 - 5'000	CHF 3'000 - 5'000	CHF 2'000 - 4'000
Gründerzusammensetzung	natürliche und/oder juristische Personen	nur natürliche Personen	Komplementär: nur natürliche Pers. Kommanditär: nat. und jur. Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
Statuten	nein	nein	nein	ja, da immer öff. Beurkundung nötig	ja
Notwendigkeit Notar	nein	nein	möglich, nicht zwingend	ja, immer öffentliche Beurkundung möglich, nicht zwingend	ja, immer öffentliche Beurkundung möglich, nicht zwingend
Kaufmännisches Unternehmen	nein, ausser juristische Personen sind beteiligt.				
Haftung	Gesellschafter primär, persönlich, solidarisch, unbeschränkt	- Primär: Gesellschaftsvermögen - subsidiär: Gesellschafter pers., solid. und unbeschr. mit ganzem Vermögen keine Vorschrift	- Komplementär: subsidiär persönlich, solidarisch, unbeschränkt mit ganzem Vermögen - Kommanditär: subsidiär, solidarisch, beschränkt auf Kommanditsumme keine Vorschrift	- Primär: Gesellschaftsvermögen, keine persönliche Haftung der Aktionäre - Organhaftung: VR, GF oder Liquidator gemäss Art. 754 OR, zudem Gründungshaftung und Haftung für den Emissionsprospekt	- Primär: Aktienkapital (wie Kommanditsumme) - Subsidiär: Komplementäre, d.h. die unbeschränkt haftenden Gesellschafter - Organhaftung: Wie bei der AG
Kapitaleinlage	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	Aktienkapital mind. CHF 100'000, Sacheinlage möglich	Aktienkapital mind. CHF 100'000, Sacheinlage möglich
Mindestliberierung	keine Vorschrift	keine Vorschrift	keine Vorschrift	20% des Nennwertes je Aktie, aber insgesamt mind. CHF 50'000	20% des Nennwertes je Aktie, aber insgesamt mind. CHF 50'000
Schutzbestimmung Gläubiger	solidarische Haftung der Gesellschafter	solidarische Haftung der Gesellschafter	unbeschränkte Haftung des Komplementär	ja, OR 628 I und II, 634, 635, 635a, 652e, 652d, 659-659b, 662a-670, 680 II, 725 I und II, 732-735	ja, wie bei AG; zusätzlich unbeschränkt haftende Gesellschafter belangbar
Vorgeschriebene Organe	nein	nein	nein	VR, GV, Revisionsstelle kapitalbezogen	GV, Verwaltung, Aufsichtsstelle
Mitgliedschaft	personenbezogen	personenbezogen	personenbezogen	kapitalbezogen	Mischform
Nationalitätenfordermis	nein	nein	nein	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in der CH
Handlungs-, Prozess- und	nein	Gesamthandgemeinschaft wird in gewisser Hinsicht wie eine jur. Pers. behandelt	Gesamthandgemeinschaft wird in gewisser Hinsicht wie eine jur. Pers. behandelt	ja	ja
Betriebsfähigkeit	nein	nein	nein	nein	nein
Vertretungsbezugnis für gewöhnliche Geschäfte	grundsätzlich Einzelgeschäftsführung der Gesellschafter, sofern nichts anderes vereinbart	Gesellschafter in Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringt, sofern HR nichts anderes vorsieht	Kompl.: Einzelvertretung für alle Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann; Komm.: keine Vertretungsbezugnis; sofern nicht vertraglich nichts anderes vereinbart (Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte)	VR, sofern die Statuten oder Organisationsreglement nichts anderes bestimmt, gilt Einzelvertretungsbezugnis für Rechtshandlungen, die der Zweck mit sich bringen kann	Verwaltung: Einzelvertretung, sofern nichts anderes im HR eingetragen
Vertretungsbezugnis für aussergewöhnliche Geschäfte	Einwilligung aller Gesellschafter	keine Verpflichtung der Koll. Ges., wenn obj. erkennbar Handlung nicht vom Zweck gedeckt	keine Verpflichtung der Gesellschaft, wenn obj. erkennbar Handlung nicht vom Zweck gedeckt	Zweckwidrige Handlungen des VR können nachträglich durch die GV genehmigt werden (Art. 704 OR)	Zweckwidrige Handlungen des VR können nachträglich durch die GV genehmigt werden (Art. 704 OR)
Gewinn/Verlust	zu gleichen Teilen, sofern nichts anderes vereinbart	zu gleichen Teilen, und sofern vertraglich vereinbart Verzinsung des Kapitalanteils (4%) und Honorarspruch	- Komplementär: zu gleichen Teilen und sofern vertragl. vereinbart Verzinsung Kap. Anteil - Kommanditär: gemäss Ges. Vertrag, sonst Gewinnbeteiligung nach freiem richterlichen Ermessen	Gewinn im Verhältnis der auf das AK einbezahlten Beträge, sofern Statuten nichts anderes vorsehen; Verlust	Gewinn gemäss Anteil am Aktienkapital;
Konkurrenzverbot	ja	ja	ja	nein, fakultativ im ABV	nein
Revisionspflicht	nein	nein	nein	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Durchschnitt >250, oder wenn Aktionäre, die 10% des AK vertreten es verlangen - Eingeschränkte: wenn keine ord. Revision nötig und Aktionäre nicht verzichten	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Durchschnitt >250, oder wenn Aktionäre, die 10% des AK vertreten es verlangen - Eingeschränkte: wenn keine ord. Revision nötig und Aktionäre nicht verzichten
Handelsregistereintrag	nicht möglich	- mit kaufm. Gewerbe nur deklaratorisch - sonst konstitutiv	- mit kaufm. Gewerbe nur deklaratorisch (ausser Kommanditsumme) - sonst konstitutiv	konstitutiv	konstitutiv



Kriterien	Gesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 - 827 OR)	Genossenschaft (Art. 828 - 926 OR)	Verein (Art. 60 - 79 ZGB)
Anzahl Gründer	mindestens 1	mindestens 1	mindestens 7	mindestens 2
Gründungsdauer	3 Wochen	3 Wochen	3 Wochen	1 Stunde
Gründungskosten (CHF)	CHF 2'000 - 4'000	CHF 2'000 - 4'000	CHF 3'000 - 5'000	keine
Gründersammensetzung	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen	natürliche und/oder juristische Personen
Statuten	ja	ja	ja	ja
Notwendigkeit Notar	ja, da immer öffentliche Beurkundung	kein Notar nötig	kein Notar nötig	kein Notar nötig
Kaufmännisches Unternehmen	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend	möglich, nicht zwingend
Haftung	Gesellschaftsvermögen, aber statutari-sche Nachschusspflicht möglich	Gesellschaftsvermögen, aber statutari-sche Nachschusspflicht möglich; pers. Haftung der Organe für Pflichtverletzung; Genossenschafter können nur bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften klagen	Gesellschaftsvermögen, aber statutari-sche Nachschusspflicht und pers. Haftung der Organe für Pflichtverletzung; Genossenschafter können nur bei Kredit- und Versicherungsgenossenschaften klagen	Vereinsvermögen, aber pers. Haftung der Vereinsmitglieder gemäss Statuten möglich; Haftung der Organe für Pflichtverletzung
Kapitaleinlage	Stammkapital mind. CHF 20'000, Sacheinlage möglich	Stammkapital mind. CHF 20'000, Sacheinlage möglich	Keine Vorschrift	keine Vorschrift
Mindestliberierung	vollständige Liberierung notwendig (Art. 777c OR)	vollständige Liberierung notwendig (Art. 777c OR)	keine Vorschrift	keine Vorschrift
Schutzbestimmung Gläubiger	ja	ja	ja, spezieller Schutz bei Versicherungs- und Kreditgenossenschaften	nein
Vorgeschriebene Organe	GV, Revisionsstelle	GV, Revisionsstelle	GV, Verwaltung, Revisionsstelle	Vereinsversammlung, Vorstand, Revisionsstelle
Mitgliedschaft	Mischform	Mischform	personenbezogen	personenbezogen
Nationalitätenformalis	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	mind. 1 Vertreter mit Wohnsitz in CH	nein
Handlungs-, Prozess- und Betreibungsfähigkeit	Ja	Ja	ja	Eigene Rechtspersönlichkeit, sobald Körperschaft+Zweck in Statuten ersichtlich
Vertretungsbefugnis für gewöhnliche Geschäfte	Gesellschafter alle Geschäfte, die der Zweck mit sich bringen kann, gemäss Org. Reglement	Gesellschafter alle Geschäfte, die der Zweck mit sich bringen kann, gemäss Org. Reglement	gemäss Statuten; Rechtshandlungen, welche der Zweck mit sich bringt, mind. eine Person mit Wohnsitz in CH	Vorstand: Einzelbefugnis
Vertretungsbefugnis aussergewöhnliche Geschäfte	Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	Vorstand: Einzelbefugnis
Gewinn/Verlust	Gemäss Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven	Gemäss Anteil am Stammkapital, nach Abzug gesetzlicher/statutarischer Reserven	Gewinn grundsätzlich in Genossenschaftsvermögen, Verteilung an Mitglieder nur, wenn statuiert	Ausschüttung von Dividenden kommt bei Vereinen nicht in Betracht
Konkurrenzverbot	ja	ja	nein	gemäss Gesetz nein, gemäss Rechtsprechung aber ja
Revisionspflicht	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250 - Eingeschränkte: wenn Voraussetzungen für ord. Revision nicht gegeben sind und Gesellschafter nicht verzichten	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250 - Eingeschränkte: wenn keine ord. Revision für ord. Revision nicht gegeben sind und Gesellschafter nicht verzichten	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerlös >40Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250 - Eingeschränkte: wenn keine ord. Revision nötig und Genossenschafter nicht verzichten	- Ordentliche: wenn 2 von 3 Kriterien während 2 Folgejahren erfüllt sind, Bilanzsumme >10Mio, Umsatzerlös >20Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >50, - Eingeschränkte: wenn keine ord. Revision nötig und Vereinsmitglieder nicht verzichten
Handelsregistereintrag	konstitutiv	konstitutiv	konstitutiv	deklaratorisch



Kriterien	Rechtsform	Stiftung (Art. 80 – 89 ZGB)	Trust (Errichtung nach CH-Recht nicht moglich)	Einzelfirma (Art. 946 OR)
Anzahl Grunder		mindestens 1 3 Wochen	mindestens 1 3 Wochen	1 naturliche Person 3 Wochen
Grundungsdauer		3 Wochen	CHF 3000 - 5'000	Keine
Grundungskosten (CHF)		CHF 2'000 - 4'000	naturliche und/oder juristische Person	naturliche Person
Grundezusammensetzung		naturliche und/oder juristische Personen	Truststatut	Nein
Statuten		Stiftungsurkunde	Nein (Trust nicht in Schweizer HR eintragbar)	Nein (aber HR-Eintrag)
Notwendigkeit Notar		ja, ausser bei letztwilliger Verfugung	Ja nach anwendbarem Recht	Ja
Kaufmannisches Unternehmen		moglich, nicht zwingend	Trustvermogen	Inhaber haftet unbeschrankt mit personlichem Vermogen
Haftung		- Primar: Stiftungsvermogen - Subsidiare Organhaftung: Personliche Haftbarkeit der Stiftungsorgane (je nach Einzelfall: Organ, Auftrag oder Arbeitsvertrag)	keine Vorschrift; je nach anwendbarem Recht	keine Vorschrift
Kapitaleinlage		Hohe des Aniangskapitals muss dem Zweck angemessen sein. Das EDI verlangt Anfangskapital (Netto-Barvermogen) von mind. Fr. 50'000.00. Sacheinlage moglich	keine Vorschrift; je nach anwendbarem Recht	keine Vorschrift
Mindestliberierung		Stiftungsvermogen muss aus dem Vermogen des Stifters ausgeschieden und der Stiftung gewidmet sein	keine Vorschrift; je nach anwendbarem Recht	keine Vorschrift
Schutzbestimmung Glaubiger		Art. 84a ZGB (Massnahmen bei Uber-schuldung und Zahlungsunfahigkeit)	Art. 284b SchKG, ansonsten je nach auslandrischem Recht	nein
Vorgeschiedene Organe		Verwaltungsorgan (Stiftungsrat) und Revisionsstelle. (Befreiung von Revisionsstellenpflicht gem. Art. 1 Verordnung uber die Revisionsstelle von Stiftungen vom 25.8.2005 moglich)	Sefllor, Trustee (kein eigentliches Organ sondern Vermogenseigentumer)	nein
Mitgliedschaft		Keine Mitgliedschaft moglich	Trust ist Sondervermogen	personenbezogen
Nationalitatenfordernis		Bei international tatigen Stiftungen mind. 1 zeichnungsberechtigter Stiftungsrat CH Burger mit Wohnsitz in CH	nein	Vertreter mit Wohnsitz in CH
Handlungs-, Prozess- und Betreibungsfahigkeit		ja	nein; keine eigene Rechtspersonlichkeit; Trustee aktiv- und passivlegitimiert	nein; keine Rechtspersonlichkeit
Vertretungsbefugnis fur gewohnliche Geschafte		Stiftungsrat gemass HR	gemass Truststatut	Inhaber
Vertretungsbefugnis aussergewohnliche Geschafte		Es gelten die im HR eingetragenen Bestimmungen	gemass Truststatut	Inhaber
Gewinn/Verlust		Stiftungsvermogen	gemass Truststatut	Geschaftsvermogen = Privatvermogen
Konkurrenzverbot		nein	nein	nein
Revisionspflicht		Ordentliche Revision, wenn 2 von 3 Kriterien wahrend 2 Folgejahren erfullt sind: Bilanzsumme >20Mio, Umsatzerfolb >40 Mio, Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt >250; sonst eingeschrankte Revision, sofern nichts anderes in Statuten	je nach anwendbarem Recht	nein
Handelsregistereintrag		- privatrechtliche Stiftung: konstitutiv - kirchliche oder familiare: deklaratorisch	konstitutiv	konstitutiv

ACHTUNG

- Die Stiftung ist keine Gesellschaft, sondern ein gewidmetes Vermogen; die Stiftung hat deshalb auch keine Gesellschafter
- Der Trust ist keine zulassige Gesellschaftsform des Schweizer Rechts, auch wenn die Schweiz den Trust anerkennt
- Die Einzelfirma ist keine Gesellschaft, sondern ein im Handelsregister eingetragener Betrieb einer naturlichen Person; die Einzelfirma hat keine eigene Rechtspersonlichkeit